Amtsgericht Frankfurt am Main

31023 C 13/26

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 6605/25/MK

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Augst auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 708,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Dezember 2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 167,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 14.01.2026 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 400,00 € aus Art. 5, 7 Abs. 1 b) VO EG 261/2004. Der Kläger verfügte über eine bestätigte Flugbuchung, der Flug AF1497 wurde annulliert und die gebuchte Beförderungsstrecke betrug nach der Großkreisberechnung zwischen 15.000 und 3.500km.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf eine Befreiung von der Ausgleichzahlung nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 berufen. Danach ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichzahlungen gemäß Art. 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Hier hat die Beklagte schon nicht substantiiert zum Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen vorgetragen. Allein der Vortrag, der Hersteller hätte den hier eingesetzten Flugzeugtyp Airbus A-321 gegrounded, war zu pauschal, da es schon am konkreten Vortrag zu den zeitlichen Abläufen und der genauen Anweisung des Herstellers fehlt.

Jedenfalls hat die Beklagte hat auch nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Fluggäste schnellstmöglich zum Endziel zu befördern. Nach der Rechtsprechung des EuGHs vom 11.6.2020, C-74/19, muss das Luftfahrtunternehmen für eine schnellstmögliche Ersatzbeförderung der Passagiere zum Endziel sorgen. Dazu gehört auch die Suche nach anderen direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls auch von anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt werden und die mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen. Das Luftfahrtunternehmen muss konkret darlegen, welche alternativen Verbindungen (auch die indirekten) am konkreten Tag bestanden und warum mögliche frühere Verbindungen nicht gewählt wurden. Hier hat die Beklagte lediglich vorgetragen, dass sie die nächstmögliche Ersatzverbindung mit verfügbaren Sitzplätzen angeboten hat, wobei dieser Vortrag zu pauschal war, da noch nicht einmal vorgetragen wurde, welche Verbindung genau angeboten wurde.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Rückzahlung der Flugkosten für die annullierte Verbindung in Höhe von 308,84 € aus Art. 5, 8 Abs. 1 a) VO EG 261/2004.

Soweit sich die Beklagte auf Erfüllung nach § 362 BGB beruft, so konnte dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Erfüllung tritt erst mit Zahlungseingang beim Gläubiger ein. Hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen. Selbst wenn man als wahr unterstellt, dass die den Betrag angewiesen hat, so bleibt unklar, auf welches Konto die Anweisung erfolgt sein soll, so dass auch keine Rückschlüsse auf den Zahlungseingang beim Kläger gezogen werden können.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Zahlung von 167,67 € vorgerichtliche Anwaltskosten aus § 286 BGB. Die Beklagte geriet durch Mahnung des Klägers vom 02.12.2025 in Verzug. Die durch Einschaltung der Rechtsanwälte am 18.12.2026

ausgelösten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren stellen den zu ersetzenden Verzugsschaden dar. Dabei ist es irrelevant, ob der Kläger die Gebühren der Bevollmächtigten bereits begleichen hat, da sich ein etwaiger Freistellungsauftrag durch die Zahlungsverweigerung der Beklagten in einen Zahlungsanspruch verwandelt hat, § 250 BGB. Irrelevant ist weiter, dass die Beklagte die Zahlung vorgerichtlich mit Schreiben vom 25.12.2025 eindeutig und endgültig abgelehnt hat, da sie sich zu dieser Zeit bereits in Verzug befand und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bereits am 18.12.2025 ausgelöst wurden. Eine 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. ergibt 167,67 €, was auch von der Vergütungsvereinbarung Anlage zum Ss. vom 28.2.2026 gedeckt ist.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht zuzulassen.

Augst
Richterin am Amtsgericht